

NEWSLETTER – 2017 / KW 18

- **Beschaffensvereinbarung eines Fahrzeugs bei Angaben zu Ausstattungsmerkmalen in einer Internetanzeige**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2016, AZ: I-3 U 20/15

Im Berufungsfall des OLG Düsseldorf ging es im Wesentlichen um die Bedeutung von Angaben in einer Internetanzeige und deren „Korrektur“ im weiteren Verlauf der Fahrzeugbesichtigung, der Verhandlungen und des Fahrzeugkaufs – dies unter Beachtung des Grundsatzes einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Vertragsauslegung im Hinblick auf eine Beschaffensvereinbarung. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Berührungsloser Unfall und Unfall bei dem Betrieb eines Fahrzeugs**

OLG München, Urteil vom 07.10.2016, AZ: 10 U 767/16

Im Fall des OLG München als Berufungsinstanz ging es sowohl um die Frage eines sogenannten berührungslosen Unfalles als auch um die Frage, ob sich der entsprechende Unfall „bei dem Betrieb“ im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG ereignete.

Im Fall des OLG München kam es während eines Parkvorganges, hinsichtlich dessen die Einzelheiten zwischen den Parteien unstrittig sind, zu einer Reaktion des anderen Fahrzeugführers durch ein Ausweichmanöver, wodurch ein Schaden an dessen Fahrzeug entstand, ohne dass das Fahrzeug, das den Parkvorgang durchführte, mit beschädigt wurde.

...[\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Werbung eines Sachverständigen mit den Begriffen „anerkannt“ oder „vereidigt“ ist irreführend**

LG Koblenz, Urteil vom 25.10.2016, AZ: 2 HK O 12/16

Der Beklagte, der bei der Industrie- und Handelskammer nicht mehr als vereidigter Sachverständiger geführt wird, bezeichnete sich im Rahmen des Internetauftritts seines Sachverständigenbüros als „anerkannter und vereidigter Gutachter“ sowie als „geprüfter BFSK/IHK Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden“. ...[\(weiter auf Seite 12\)](#)

- **BFSK-Honorarbefragung 2015 ist taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Wertheim, Urteil vom 13.12.2016, AZ: 1 C 202/16

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 73,88 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben. ...[\(weiter auf Seite 13\)](#)



- **Beschaffensvereinbarung eines Fahrzeugs bei Angaben zu Ausstattungsmerkmalen in einer Internetanzeige**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2016, AZ: I-3 U 20/15

Hintergrund

Im Berufungsfall des OLG Düsseldorf ging es im Wesentlichen um die Bedeutung von Angaben in einer Internetanzeige und deren „Korrektur“ im weiteren Verlauf der Fahrzeugbesichtigung, der Verhandlungen und des Fahrzeugkaufs – dies unter Beachtung des Grundsatzes einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Vertragsauslegung im Hinblick auf eine Beschaffensvereinbarung.

Der beklagte Fahrzeughändler bot das streitgegenständliche Fahrzeug im Internet auf dem Portal „mobile.de“ an und bediente sich bei der Erstellung der Internetanzeige eines Drittunternehmens, dessen Anpreisungen nach seinen eigenen Behauptungen und Angaben nicht immer mit dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeugs überein gestimmt hätten.

Die Internetanzeige sah als Ausstattungsmerkmale unter anderem – neben einer Vielzahl weiterer Angaben – ein Head-Up-Display, ein Sportfahrwerk, ein Sportpaket, Sportsitze, ein Lederlenkrad mit Multifunktion, Luftfederung Hinterachse, Verglasung grün getönt etc. vor. Des Weiteren enthielt die Anzeige in Fettdruck unter anderem den Text „keine Kratzer/.... Die detaillierte Ausstattung erfahren Sie von unserem geschulten Verkaufspersonal.... Trotz größter Sorgfalt sind Inseratsfehler nicht ausgeschlossen, Irrtümer und Zwischenverkauf vorbehalten!!“

Aufgrund dieser Internetanzeige wandte sich der Kläger an den Beklagten und berief sich bei seinem ersten Anruf auf die Anzeige in mobile.de. In der Folgezeit suchte der Kläger den Beklagten mehrfach auf und besichtigte das Fahrzeug, wobei er unstreitig nicht nach einer speziellen Ausstattung fragt. Er wollte allerdings gerne ein Auto mit bestimmten technischen Ausstattungen kaufen und hatte sich über die diesbezüglichen Möglichkeiten bei mobile.de informiert. Er habe allerdings bei der Besichtigung bei den Verhandlungen nicht im Einzelnen geprüft, ob das Fahrzeug jedes Ausstattungsmerkmal aus der Anzeige in mobile.de tatsächlich aufwies. Er sei davon ausgegangen, dass, wenn eine bestimmte Ausstattung in der Beschreibung angegeben worden sei, diese auch tatsächlich vorhanden sei.

Unter anderem nach einer Probefahrt und bei der kostenlosen Behebung einiger festgestellter Defekte, einigen sich die Parteien auf einen Kaufpreis von 15.000,00 €. Die Parteien schlossen am 14.11.2013 einen schriftlichen Kaufvertrag. Nach diesem wurde das Fahrzeug unter anderem „gebraucht wie ausgiebig besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung...“ verkauft.

In den Rubriken „besondere Vereinbarungen“ und „besondere Zusicherungen“ enthielt das Kaufvertragsformular jeweils Striche; schließlich erklärte der Käufer letztlich durch seine Unterschrift, dass er durch seine Unterschrift ferner bestätige, dass ihm seitens des Verkäufers keine Zusicherungen irgendwelcher Art gegeben worden seien, die in diesem Kaufvertrag nicht schriftlich aufgeführt seien.

Der Kläger erwarb das Fahrzeug für seinen privaten Gebrauch.

Letztendlich fehlten die oben angegebenen, in der Internetanzeige angeführten Ausstattungsmerkmale bei dem verkauften Fahrzeug. Dies war dem Kläger erst nach



Fahrzeugübergabe aufgefallen (durch einen Hinweis seines Sohnes), woraufhin er mit seinem Sohn alle Angaben gemäß der Internetanzeige durchgegangen sei.

Auf den Hinweis des Klägers an den Beklagten, auf die fehlenden Extras etc. hat der Beklagte dem Kläger nur mitgeteilt, dass das Fahrzeug besichtigt worden sei und der Kläger sich einen Anwalt nehmen möge.

Nach einer ergebnislosen Aufforderung zur Mängelbehebung und Nacherfüllung im Hinblick auf die Ausstattungsmerkmale erklärte der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 13.12.2013 den Kaufvertragsrücktritt gegenüber dem Beklagten.

Aussage

Das OLG Düsseldorf als Berufungsgericht gab dem Kläger im Wesentlichen Recht und führte hierzu wörtlich aus:

„Unstreitig ist der Kläger mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 von dem mit dem Beklagten geschlossenen Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw vom 14. November 2013 zurückgetreten. Dazu war er gemäß §§ 437 Nr. 2, 1. Fall; 323; 440 BGB berechtigt.

Der gekaufte BMW war deshalb nicht frei von Sachmängeln, weil er nicht die bei Gefahrübergang vereinbarte Beschaffenheit aufwies, § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Ob Erklärungen eines Verkäufers, mögen sie auch durch Einstellen in das Internet an die Öffentlichkeit gerichtet sein, durch Bezugnahme Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB geworden sind, ist vorrangig zu ermitteln; nur verneinendenfalls ist auf § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB zurückzugreifen (so ausdrücklich: Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl. 2014, Rdnr. 2528). Im Einzelnen ist für die Vereinbarung einer Beschaffenheit nicht erforderlich, dass bestimmte Beschaffenheitsanforderungen ausdrücklich festgelegt werden. Eine derartige Vereinbarung kann sich vielmehr auch aus den Umständen des Vertragsschlusses wie etwa dem Kontext der dabei geführten Gespräche oder den bei dieser Gelegenheit abgegebenen Beschreibungen ergeben. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass in Fällen, in denen der Verkäufer bei Vertragsschluss die Eigenschaften der verkauften Sache in einer bestimmten Weise beschreibt und der Käufer vor diesem Hintergrund seine Kaufentscheidung trifft, die Erklärungen des Verkäufers ohne Weiteres zum Inhalt des Vertrages und damit zum Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung werden (BGH NJW 2013, 1074 ff.). Auf diesen Grundlagen ist (auch) für den hier gegebenen Fall eines käuflichen Erwerbs außerhalb einer Internetauktion zwischenzeitlich anerkannt, dass die Angaben in einer Internetanzeige zu wertbildenden Faktoren im Grundsatz Vertragsinhalt werden, auch wenn sie im Kaufvertrag nicht mehr „auftauchen“ (OLG Hamm, Urteil vom 24. September 2015 in Sachen I-28 U 144/14; OLG Köln, Beschluss vom 18. Dezember 2013 in Sachen 11 U 96/13; Senat, NJW-RR 2013, 761 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24. Mai 2011 in Sachen 22 U 36/11; OLG Koblenz, Beschluss vom 25. Januar 2011 in Sachen 2 U 590/10; OLG Düsseldorf DAR 2007, 457 f.; LG Ellwangen, Urteil vom 13. Juni 2008 in Sachen 5 O 60/08).

Danach ist im vorliegenden Fall die Anzeige im Portal mobile.de im Ansatz geeignet, dergestalt zur Grundlage einer Beschaffenheitsvereinbarung zu werden, dass ihr Inhalt zumindest in denjenigen Teilen, in denen das Fahrzeug maßgeblich beschrieben wird - „Ausstattung“, „Fahrzeugbeschreibung“ - als Beschaffenheit des Kaufobjektes vereinbart wird.

Weiterhin setzt eine Sachmängelhaftung des Beklagten aufgrund Beschaffenheitsvereinbarung allerdings voraus, dass er die Angaben in der Internetanzeige nicht in rechtlich erheblicher Weise vor Vertragsschluss „korrigierte“. Von der sogenannten Korrekturproblematik werden auch Fälle erfasst, in denen öffentliche Äußerungen einen sich auf mögliche Irrtümer beziehenden Vorbehalt enthalten, denn derartige Zusätze sind lediglich



dahin zu verstehen, dass die Angaben insoweit vorläufig und unverbindlich seien, als sie vor oder bei Vertragsabschluss noch korrigiert werden können, enthalten mithin keine Beschränkung der Rechte des Vertragspartners, etwa hinsichtlich der Sachmängelhaftung (BGHZ 179, 319 ff.). Zum Problem der Korrektur wird einerseits vertreten (OLG Köln und OLG Koblenz, je a.a.O.; der Sache nach auch OLG Hamm a.a.O. sowie OLG Düsseldorf 2011 a.a.O.), dass ein Verkäufer, der „Vorfelderklärungen“ - textliche Äußerungen oder bildliche Darstellungen aus der Phase, insbesondere der Frühphase, der Vertragsanbahnung - nicht gegen sich gelten lassen wolle, diese „klar und unmissverständlich“ widerrufen müsse; dabei seien angesichts der Signal- und Lockwirkung vorvertraglicher Beschaffenheitsangaben jedenfalls keine geringen Anforderungen an eine Korrektur zu stellen (Übersicht bei Reinking/Eggert a.a.O., Rdnr. 3276). Diesem Standpunkt lagen allerdings Sachverhalte zugrunde, in denen der Internetanzeige ein persönliches Gespräch der Vertragsparteien, teilweise auch eine Besichtigung des Kaufobjekts nachfolgte, die in Rede stehenden Umstände zur Beschaffenheit aber für einen nicht sachkundigen Käufer schwer oder gar nicht erkennbar waren. Dementsprechend hat das OLG Köln (a.a.O.) andererseits in einem Fall, in dem nach der Besichtigung zweifelhaft und also ungeklärt blieb, ob das Fahrzeug ein bestimmtes Ausstattungsmerkmal aufwies und der nach der Besichtigung ausgehändigte schriftliche Kaufvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung enthielt, die Auffassung vertreten, der Käufer habe bei der nach §§ 157, 242 BGB gebotenen objektiven Betrachtungsweise nach beiderseitiger Interessenlage nicht davon ausgehen können, dass das Vorhandensein jenes Merkmals zur vereinbarten Beschaffenheit gehöre. Auch hat das OLG Düsseldorf (2007 a.a.O.) als Argument für die Wertung, dass eine erfolgte Korrektur nicht hinreichend gewesen sei, unter anderem berücksichtigt, der Verkäufer habe nicht davon ausgehen dürfen, dass dem Käufer das Fehlen des Ausstattungsmerkmals bei der Besichtigung aufgefallen sei.

Nach Ansicht des Senats ist bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen einer Internetanzeige ein Kaufgespräch mit dem Verkäufer herkömmlicher Art mit Besichtigung des Fahrzeugs und gegebenenfalls dessen Probefahrt nachfolgt, zunächst in Rechnung zu stellen, dass nicht bereits vorrangige rechtliche Gesichtspunkte dazu nötigen, dem Inhalt der Vertragsurkunde besondere, gegebenenfalls abschließende, Bedeutung beizumessen, wie es etwa bei beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäften der Fall ist (hierzu: BGH MDR 2016, 323 f. zum Grundstückskauf). Auf der anderen Seite kann auch die in das Internet eingestellte Produktbeschreibung nicht als praktisch einzige Grundlage des Vertragsschlusses angesehen werden, wie es namentlich bei Internet-Auktionen der Fall sein mag. Sodann könnte die Sichtweise, durch die zeitnäher als das Internetangebot dem Vertragsabschluss vorangehende „analoge“ Situation unterscheidet sich die hier zu behandelnde Fallgruppe letztlich nicht von dem Abschluss eines Kraftfahrzeugkaufvertrages herkömmlicher Art, darauf stützen, dass ein Käufer, der vor Vertragsabschluss mit dem Verkäufer persönlich sprechen, überdies die Kaufsache besichtigen und untersuchen könne, auf vorangegangene Angebotsbeschreibungen des Verkäufers in der Öffentlichkeit – insbesondere im Internet - allenfalls noch eingeschränkt, nämlich so wie jeder nicht-fachmännische Käufer, angewiesen sei. Indes liefe diese Erwägung darauf hinaus, dass durch die Gewährung eines Verkaufsgesprächs mit Besichtigungs- und gegebenenfalls Untersuchungsmöglichkeit im Hinblick auf die vom Käufer in Aussicht genommene Beschaffenheit der Kaufsache die Lage so anzusehen wäre, als habe es die Internetanzeige nicht gegeben. Dies jedoch ließe die Anreiz- und Lockwirkung des Internetangebotes, die gegenüber herkömmlichen Werbeanzeigen in Printmedien in Anbetracht der hier typischerweise viel größeren Ausführlichkeit in relevantem Maße intensiver ist, außer Betracht. Zumindest in allen Fällen, in denen ein Käufer gerade aufgrund der Kenntnis vom Inhalt der Internetanzeige einen Kfz-Verkäufer aufsuchte, wird der bezeichneten Wirkung nach Auffassung des Senats nur dann hinreichend Rechnung getragen, wenn die tatsächlichen Abweichungen von der Beschreibung im Internet anlässlich des Gesprächs und der Besichtigung für die Person des Käufers - mithin: im Regelfall für einen technischen Laien – mit zumutbarem Aufwand erkennbar waren. Damit dürfte zudem ein Gleichlauf mit den Wertungen, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu bestimmten Sachmängelhaftungsausschlüssen Niederschlag gefunden haben, erzielt sein; nach dieser Rechtsprechung beziehen sich Haftungsausschlüsse, die durch die Wendung „wie besichtigt“ an eine vorangegangene Besichtigung anknüpfen, in aller Regel nur auf bei der Besichtigung wahrnehmbare,



insbesondere sichtbare Mängel der Kaufsache, und wird dabei zugleich der Bezug zu einer Besichtigung des Käufers hergestellt, kommt es auf die Wahrnehmbarkeit des Mangels durch ihn und nicht darauf an, ob eine sachkundige Person den Mangel hätte entdecken oder zumindest auf dessen Vorliegen hätte schließen können und müssen (BGH MDR 2016, 638 f.).

Im gegebenen Fall ist unstreitig, dass der Kläger den Beklagten gerade aufgrund der Internetanzeige und der dort gegebenen Fahrzeugbeschreibung aufsuchte. Weitergehend besteht hier allerdings die Besonderheit, dass sich der Kläger die Sichtbarkeit oder sonstige Erkennbarkeit (Wahrnehmbarkeit) der Abweichungen der Kaufsache vom Inhalt der Internetanzeige selbst verunmöglichte. Denn unstreitig suchte er die ihn interessierenden Fahrzeuge im Internet in der Weise aus, dass er Wert nicht auf bestimmte, gesonderte Ausstattungsmerkmale, sondern auf ein bestimmtes Ausstattungsniveau legte, bei dem die einzelnen Wagen bestimmter Merkmale durchaus entbehren konnten, sofern sie dieses Manko durch Besonderheiten der Ausstattung an anderer Stelle wieder ausglich; ferner vergegenwärtigte er sich bei den danach in Betracht kommenden Pkw vor der Besichtigung, Gesprächsführung und Probefahrt die nach Verkäuferangaben konkret im Einzelnen vorhandenen Ausstattungsmerkmale nicht mehr.

Die Frage, zu wessen Lasten dieses Verhalten und die hierdurch für die Wahrnehmbarkeit bewirkte Folge gehen, ist unter Beachtung des Grundsatzes einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Vertragsauslegung zu beantworten. Danach erscheint die Vorgehensweise des Klägers weder leichtfertig noch in sonstiger Weise vorwerfbar. Als Kaufinteressent, der sich in der Frühphase der Vertragsanbahnung im Internet orientierte, sah er sich typischerweise einer Produktbeschreibung gegenüber, die in den Rubriken „Ausstattung“ und „Fahrzeugbeschreibung“ Dutzende von Einzelmerkmalen, diese noch dazu ohne erkennbare Systematik aufgelistet, umfasste. Es erscheint nicht sachwidrig, sondern im Gegenteil naheliegend, als Konsument angesichts dessen weniger auf Einzelmerkmale als auf ein Ausstattungsniveau insgesamt abzustellen und in der Folgezeit, nämlich beim Aufsuchen der konkreten Verkäufer, davon auszugehen, dass die auf diese Weise zusammengestellte Mehrzahl von Kaufobjekten je für sich der Beschreibung im Internet entsprechen werde. Auf der anderen Seite muss sich ein Fahrzeughändler, der sich der Darbietung seines Angebotes im Internet bedient, bewusst sein, dass angesichts der dort vorhandenen Beschreibungen eine nennenswerte Zahl von Kaufinteressenten in einer Weise, wie vom Kläger gehandhabt, vorgehen werde. Auch ist es ihm unschwer möglich, durch entsprechende Nachfrage beim Kaufinteressenten zu ermitteln, ob eine derartige Situation gegeben sei, und bejahendenfalls hierdurch bewirkten Fehlvorstellungen des Käufers durch - hinreichend eindeutige - Klarstellungen im Verkaufsgespräch zu begegnen. Dieses Vorgehen setzt zwar voraus, dass sich der Händler über die Inhalte seiner eigenen Internetangebote und deren etwaige inhaltliche Fehler auf dem Laufenden hält; das aber erscheint ohne Weiteres zumutbar, wie es im Übrigen allgemein dem Händler als Verkäufer obliegt, für die Richtigkeit seiner Äußerungen im Internet auch dann zu sorgen, wenn er sich für jenen Internetauftritt der Hilfe eines Dritten bedient. Angesichts dessen geht das oben beschriebene Risiko fehlender Erkennbarkeit (Sichtbarkeit, Wahrnehmbarkeit) zu Lasten des Verkäufers.

Auf diesen Grundlagen ist zwischen den Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung dahin zustande gekommen, dass das verkaufte Fahrzeug die Ausstattungsmerkmale Head-Up Display, Sportfahrwerk, Sportpaket, Sportsitze, Lederlenkrad, Luftfederung Hinterachse und getönte Verglasung aufweisen solle, und hatte der Pkw bei Gefahrübergang diese vereinbarte Beschaffenheit nicht, weil ihm bei Übergabe jene Ausstattungsmerkmale fehlten. Besonderheiten, die eine andere Beurteilung geböten, sind nicht feststellbar.

Die Vorbehalte am Ende der Internetanzeige, insbesondere zu etwaigen Inseratsfehlern, machten diese Anzeige nicht als Grundlage einer Beschaffenheitsvereinbarung unbrauchbar, sondern gaben dem Beklagten nur die Gelegenheit, die dort enthaltenen Angaben rechtzeitig vor Vertragsschluss zu korrigieren. Der Kläger trat gegenüber dem Beklagten auch nicht etwa so auf, als erscheine er vollkommen unabhängig von den Angaben im Internet; vielmehr



berief er sich nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten anlässlich seines ersten Telefonats ausdrücklich auf das Internetangebot.

Bei den Verkaufsgesprächen und der Probefahrt stellte der Beklagte - oder das von ihm eingesetzte Verkaufspersonal - nicht klar, dass das tatsächlich vorhandene Fahrzeug der Beschreibung im Internet nicht entspreche. Aus dem Preisnachlass musste der Kläger keine dahingehenden Rückschlüsse ziehen; mit gerade einmal rund 6,2 % bewegte er sich durchaus im Rahmen des Üblichen, und auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der durchgeführten Hauptuntersuchung war das Entgegenkommen des Beklagten keineswegs so umfangreich, dass man sagen müsste, bei Lichte betrachtet sei quasi ein anderes Fahrzeug, als das im Internet angebotene, verkauft worden; die Radlagererneuerung diene lediglich einer Mangelbeseitigung.

Eine Korrektur des Inhalts der Internetanzeige erfolgte ferner nicht anlässlich des Besuches bei dem BMW-Händler. Zwar hat der Beklagte nunmehr mit Schriftsatz vom 19. Juli 2016 eine Unterlage zur Akte gereicht, die er persönlich wohl bereits im Senatstermin vom 30. Juni 2016, jedoch in einer für das Gericht nicht nachvollziehbaren Weise, angesprochen hatte. Der Inhalt dieser Unterlage hilft ihm indes nicht weiter. Dies ergibt sich für die als „Reparaturhistorie“ bezeichneten Teile von selbst; sofern die dortigen Tabellen überhaupt für einen Nichtfachmann verständlich sind, lassen sie einen Bezug zu Ausstattungsmerkmalen gemäß Internetangebot vermissen. Aber auch das Blatt „Fahrzeugdaten Info“ musste der Kläger nicht zum Anlass nehmen, die dortigen - zahlreichen - Einzelpunkte mit den Aufzählungen in der Internetanzeige zu vergleichen; dies zum einen nicht, weil ein solcher Abgleich die für Probefahrt und Gespräch zur Verfügung stehende Zeit angesichts des Umfangs der Prüfungspunkte gesprengt hätte, zum anderen und vor allem aber auch deshalb nicht, weil sich dem Kläger nicht erschließen musste, dass die jetzige Aufzählung auch bezüglich der Ausstattungsmerkmale abschließend sei und nicht etwa lediglich eine Auswahl von Merkmalen im Hinblick auf Zwecke der „Reparaturhistorie“ darstellte. Angesichts dessen kommt es nicht mehr darauf an, dass sich auch der jetzige Schriftsatz des Beklagten dazu ausschweigt, auf welche Weise, mit welchen Bemerkungen und vor allem wann genau die besagte Unterlage dem Kläger übergeben worden sein soll.

Insgesamt bildete die Anzeige im Internet nach wie vor die Grundlage der Vertragsverhandlungen und des Vergleichsschlusses. Sofern man schließlich dem formularmäßigen Vertragstext überhaupt den Inhalt beimessen kann, es werde ausdrücklich klargestellt, dass „besondere Vereinbarungen“ neben dem Formularinhalt von den Parteien nicht getroffen worden seien, kann sich der Beklagte auf den hierin - angesichts der jedenfalls bei der letzten Besichtigung vor Vertragsschluss zustande gekommenen Beschaffenheitsvereinbarung - liegenden (teilweisen) Ausschluss der Sachmängelhaftung gemäß § 475 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht berufen; dass der Beklagte Unternehmer ist und der Kläger das Fahrzeug als Verbraucher erwarb, steht zwischen den Parteien nicht in Streit.

Die danach eröffnete Sachmängelhaftung ist nicht ausgeschlossen.

Für einen etwaigen umfassenden Ausschluss im Vertrag würde das zuvor zu § 475 BGB Gesagte ebenso gelten.

Dem Kläger fällt auch keine grobe Fahrlässigkeit mit der Rechtsfolge der Haftungsbeschränkung zugunsten des Beklagten nach § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Last.

Grobe Fahrlässigkeit nach § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Einem Käufer kann es im Allgemeinen nicht als Sorgfaltsverstoß angelastet werden, wenn er sich auf die Angaben des Verkäufers zum Kaufgegenstand verlässt und deshalb keine eigenen Nachforschungen anstellt (BGH, Urteil vom 20. Februar 2013 in Sachen VIII ZR 40/12). Grob fahrlässig handelt ein Käufer erst, wenn nach ihm bekannten Tatsachen der Schluss auf mögliche Mängel so nahe liegt, dass es unverständlich erscheint, diesem Verdacht nicht weiter nachzugehen (MK-Westermann, BGB, 7. Aufl. 2016, § 442 Rdnr. 9).



Wie zuvor unter a) gezeigt, hat der Kläger hier nichts weiter getan, als sich eben auf die Angaben der vom Beklagten ins Internet gestellten Anzeige zu verlassen. Dabei war es wegen der vom Kläger gewählten Art der Vorbereitung des Vertragsschlusses ohne Belang, ob das hier in Rede stehende Fahrzeug gerade ein bestimmtes einzelnes Ausstattungsdetail aufwies; schon aus diesem Grunde ist es unerheblich, ob der Kläger das Fehlen namentlich des Head-Up Displays oder der Sportsitze bei gehöriger Aufmerksamkeit auch als Nichtfachmann hätte bemerken können und ob diese Erkenntnis ihm wiederum hätte Anlass sein müssen, den Verdacht des Vorliegens weiterer Mängel zu entwickeln. Was die Kratzer an den Scheinwerfern angeht, ist die hierin liegende Abweichung von der Internetanzeige dem Kläger zwar unstrittig bei den Besichtigungen aufgefallen, jedoch relativierte der Mitarbeiter des Beklagten diese ganz erheblich, indem er - zumindest für einen Nichtfachmann nicht unplausibel - der Sache nach erklärte, jene Kratzer könnten mit minimalem Aufwand, nämlich durch bloße Politur, beseitigt werden.

Die weiteren Voraussetzungen des Rücktrittsrechts sind erfüllt.

Das Fehlen der Ausstattungsmerkmale stellt keine nur unerhebliche Pflichtverletzung, § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB, dar. Sollte der Mangel unbehebbar sein, muss davon ausgegangen werden, dass die von ihm ausgehende funktionelle Beeinträchtigung mehr als nur ganz marginal ist; sollte er behoben werden können, spricht nichts dafür, dass die hierfür entstehenden Kosten unter 5 % des Kaufpreises blieben (zu den vorstehenden Kriterien: Palandt-Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 323 Rdnr. 32 m.umfangr.Nachw.). In beiden Hinsichten hat der insoweit darlegungsbelastete Beklagte, der sich selbst auch nicht auf eine Unerheblichkeit beruft, keine Tatsachen dargetan, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten.

Die im Falle der Behebbarkeit des Mangels erforderliche Nacherfüllungsfrist (§ 323 Abs. 1 BGB) hat der Kläger dem Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 25. November 2013 gesetzt. Sie war vor Erklärung des Rücktritts unter dem 13. Dezember 2013 ergebnislos abgelaufen. Auf die im Anwaltsschreiben des Beklagten vom 4. Dezember 2013 enthaltene Nacherfüllungsverweigerung kommt es nicht mehr entscheidungstragend an.

Bei dieser Lage kann unbeantwortet bleiben, ob der Kläger seinen Rücktritt auch auf das Vorhandensein von Kratzern auf der Motorhaube und an den Scheinwerfern sowie auf den Einbau der gegenwärtig im Fahrzeug vorhandenen Antriebswelle stützen könnte. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass dies nach Ansicht des Senats nicht der Fall ist, weil entweder die besagten Umstände bei einem Gebrauchtfahrzeug der hier vorliegenden Art keinen Sachmangel darstellen oder eine Haftung des Beklagten an § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB scheitern würde.

Infolge des berechtigten Rücktritts des Klägers haben die Vertragsparteien einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben, § 346 Abs. 1 BGB, gegebenenfalls für letztere Wertersatz zu leisten, § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB.

Dementsprechend muss der Beklagte dem Kläger den Kaufpreis zurückgewähren, der Kläger hat dem Beklagten das Fahrzeug zurückzugeben und für die von ihm durch den Gebrauch des Wagens gezogenen Nutzungen Wertersatz zu leisten. Die gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug-um-Zug zu erfüllen, §§ 348, 320 BGB. Die hiergegen vom Kläger mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2014 angeführten Erwägungen liegen neben der Sache. Der Beklagte hat sich auf sein Gegenrecht bereits in der Klageerwiderung (S. 4) - ausdrücklich - berufen. Um einen Wertersatz für den Untergang oder die Verschlechterung der vom Rücktritt betroffenen Sache geht es nicht, und dass ein Käufer, der Ersatz für tatsächlich gezogene Nutzungen schuldet, nicht seinerseits vom Verkäufer Nutzungsausfall verlangen kann, dürfte sich ohne Weiteres verstehen.

Bei der Berechnung des Wertersatzes für die gezogenen Nutzungen folgt der Senat der im Teilversäumnis- und Schlussurteil des Landgerichts vom 14. August 2014 ausgeführten



Rechtsauffassung. Auch er geht im Hinblick auf das Volumen des Motors und die von diesem verarbeitete Kraftstoffart (Diesel) von einer Gesamtleistung von 250.000 km und damit von einer voraussichtlichen Restleistung zur Zeit des Vertragsschlusses von 120.000 km aus. Bei einer zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, dem Senatstermin vom 30. Juni 2016, absolvierten Laufleistung von 189.337 km und damit vom Kläger gefahrenen 59.337 km errechnet sich der Wertersatz mit der im hiesigen Tenor bezeichneten Summe. Deren beträchtliche Höhe folgt daraus, dass der Kläger die prognostische Restleistung von 120.000 km praktisch zur Hälfte ausgeschöpft hat. Ein Fehler der Berechnungsformel liegt dem (entgegen der Ansicht des Klägers im Schriftsatz vom 2. Oktober 2014) nicht zugrunde; in Fällen wie dem vorliegenden von der Restleistung und nicht von der Gesamtleistung auszugehen, rechtfertigt sich daraus, dass auf der anderen Seite der als weiterer Faktor in Ansatz gebrachte Kaufpreis bei einem Gebrauchtfahrzeug naturgemäß deutlich unter demjenigen eines Neufahrzeuges liegt, und zwar umso mehr, je geringer die Restleistung ist. Dass der so berechnete Nutzungsersatz mangelbedingt zu kürzen wäre, macht der Kläger nicht geltend.“

Praxis

Das OLG Düsseldorf setzt sich ausführlich und anschaulich mit Differenzen zur Angabe von Ausstattungsmerkmalen und Sonderausstattungen in einer Internetanzeige gegenüber dem letztendlich abgeschlossenen Kaufvertrag und den tatsächlichen Zustand eines Fahrzeugs auseinander.

Sehr lesenswert setzt sich das Urteil des OLG Düsseldorf auch mit der Korrekturproblematik von zunächst bestehenden Internetangaben vor dem tatsächlichen Vertragsschluss auseinander.

- **Berührungsloser Unfall und Unfall bei dem Betrieb eines Fahrzeugs**

OLG München, Urteil vom 07.10.2016, AZ: 10 U 767/16

Hintergrund

Im Fall des OLG München als Berufungsinstanz ging es sowohl um die Frage eines sogenannten berührungslosen Unfalles als auch um die Frage, ob sich der entsprechende Unfall „bei dem Betrieb“ im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG ereignete.

Im Fall des OLG München kam es während eines Parkvorganges, hinsichtlich dessen die Einzelheiten zwischen den Parteien unstrittig sind, zu einer Reaktion des anderen Fahrzeugführers durch ein Ausweichmanöver, wodurch ein Schaden an dessen Fahrzeug entstand, ohne dass das Fahrzeug, das den Parkvorgang durchführte, mit beschädigt wurde.

Aussage

Das OLG München befasst sich in seinem Berufungsurteil ausführlich bei der Frage der Haftung dem Grunde nach mit dem Betriebsbegriff und dem Begriff des berührungslosen Unfalls und führt hierzu wörtlich aus:

„Der Unfall hat sich bei dem Betrieb i.S.d. § 7 I StVG beider streitgegenständlicher Pkws ereignet.

Dies gilt, obwohl es sich um einen berührungslosen Unfall handelt, insbesondere auch für den Beklagten-Pkw. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. Urteil vom 21.01.2014, Az.: VI ZR 253/13, NZV 2014, 207) ist dieses Haftungsmerkmal („bei dem Betrieb“) entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Ein Geschehen ist demnach dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zuzuordnen, wenn sich die von diesem ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt hat, also das Schadensereignis in dieser Weise durch das Kfz mitgeprägt worden ist. Maßgeblich bestimmend für die Zurechnung der Betriebsgefahr ist, wie vom BGH weiter ausgeführt, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kfz steht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. Urteil vom 21.09.2010, Az.: VI ZR 263/09, NZV 2010, 612) gilt ferner, dass eine Haftung aus § 7 I StVG auch dann in Betracht kommen kann, wenn es sich, wie hier, um einen berührungslosen Unfall handelt. Hierzu hat der BGH im o.g. Urteil vom 21.09.2010 wörtlich ausgeführt: „Eine Haftung kommt grundsätzlich auch dann in Betracht, wenn der Unfall mittelbar durch das andere Kraftfahrzeug verursacht worden ist. Allerdings reicht die bloße Anwesenheit des Kraftfahrzeugs an der Unfallstelle dafür nicht aus. Vielmehr muss das Kraftfahrzeug durch seine Fahrweise (oder sonstige Verkehrsbeeinflussung) zu der Entstehung des Schadens beigetragen haben. Dieses kann etwa der Fall sein, wenn der Geschädigte durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs zu einer Reaktion wie z.B. zu einem Ausweichmanöver veranlasst wird und dadurch ein Schaden eintritt. In einem solchen Fall kann der für eine Haftung erforderliche Zurechnungszusammenhang je nach Lage des Falles zu bejahen sein. (...) Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann auch ein Unfall infolge einer voreiligen - also objektiv nicht erforderlichen - Abwehr- oder Ausweichreaktion gegebenenfalls dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zugerechnet werden, das diese Reaktion ausgelöst hat. Es ist auch nicht erforderlich, dass die von dem Geschädigten vorgenommene Ausweichreaktion aus seiner Sicht, also subjektiv erforderlich war oder sich gar für ihn als die einzige Möglichkeit darstellte, um eine Kollision zu vermeiden.“

Der streitgegenständliche Unfall hat sich - entsprechend den o.g. Grundsätzen - in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang des Beklagten-Pkws ereignet hat, nämlich der Parkplatzsuche der Beklagten zu 1). Ein solcher naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang ist zwischen den Parteien unstrittig; so hat die Beklagte zu 1) im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung in der Sitzung vom 07.10.2016 wörtlich bekundet: „Wieviel Zeit zwischen dem Beginn meines Blinkens und dem Unfall



vergangen ist, kann ich nicht sagen, es ging alles sehr schnell“ (vgl. S. 3 des Sitzungsprotokolls = Bl. 119 d.A.). Streitig sind zwischen den Parteien nur die weiteren Einzelheiten des Unfallgeschehens, insbesondere ob die Beklagte im Rahmen ihrer Parkplatzsuche nicht blinkte, aber plötzlich nach links abbog (so der klägerische Vortrag) oder ob sie nach links blinkte, aber zum Unfallzeitpunkt stand (so die Version der Beklagten). Der Senat ist angesichts dieser Umstände davon überzeugt, dass sich das zum Unfall führende Fahrmanöver des klägerischen Fahrers, nämlich ein Lenken nach links, weg vom Beklagten-Pkw, in jedem Fall als eine Reaktion auf die o.g. Parkplatzsuche der Beklagten zu 1) darstellt, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese Reaktion objektiv und/oder subjektiv erforderlich war.

Beide Parteien haben jeweils den ihnen obliegenden Nachweis des Vorliegens eines unabwendbaren Ereignisses i.S.d. § 17 III StVG nicht geführt. Denn der Senat ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass sich der klägerische Fahrer und/oder die Beklagte zu 1) wie ein Idealfahrer verhalten haben. Die Angaben des klägerischen Fahrers im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vom 07.10.2016 und die Angaben der Beklagten zu 1) im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vom 07.10.2016 stehen unauflösbar im Widerspruch. Zwar erscheint die klägerische Version gegenüber derjenigen der Beklagten etwas plausibler; auch hat sich die ursprüngliche Behauptung der Beklagten zu 1), der klägerische Pkw habe sich so schnell genähert, dass er letztlich ins Schleudern gekommen sei, angesichts des gegenteiligen Ergebnisses des vom Senat erhaltenen mündlichen unfallanalytischen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. S. nicht bestätigt. Da aber auch mittels dieses Gutachtens nicht sicher festgestellt werden kann, von welcher Position aus der klägerische Fahrer zum Überholen ansetzte, mit welcher Geschwindigkeit er ursprünglich fuhr, wo der Beklagten-Pkw stand und ob er während des Überholvorgangs losfuhr oder nicht, ist der streitgegenständliche Verkehrsunfall letztlich unaufklärbar.

Entsprechend konnte keine der beiden Parteien der jeweils anderen einen Verursachungsbeitrag nachweisen. Dies gilt insbesondere auch bzgl. des Verhaltens der Beklagten zu 1). Denn diese befand sich zwar zum Unfallzeitpunkt bereits beim Abbiegen nach links in ein Grundstück i.S.d. § 9 I 1, 2, V StVO. Entgegen der Auffassung des Erstgerichts begründet dies hier allerdings noch keinen Anscheinsbeweis, weil es sich um einen berührungslosen Unfall handelte. Wie vom Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 16.06.1959 (Az.: VI ZR 140/58, VersR 59, 792) und in der Folge auch vom Senat (vgl. z.B. Urteil vom 16.09.2005, Az.: 10 U 2787/05, NZV 2005, 582; Urteil vom 08.10.2010, Az.: 10 U 2128/10, BeckRS 2010, 25052) entschieden, fehlt es in solchen Fällen an einer konstitutiven Voraussetzung eines Anscheinsbeweises, nämlich dem typischen Geschehensablauf (vgl. im Übrigen auch Geipel: „Der Anscheinsbeweis unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsrechts“, NZV 2015, 1). 10 dd) Da sich die (allgemeinen) Betriebsgefahren der beiden streitgegenständlichen Pkws gleichgewichtig gegenüberstehen, ergibt sich eine hälftige Haftungsverteilung.“

Praxis

Das Urteil gibt neben der eigenen Entscheidung auch praktisch wertvolle Hinweise zur BGH-Rechtsprechung, wann sich ein Unfall „bei dem Betrieb“ eines Pkws ereignet und in diesem Zusammenhang auch zum sogenannten berührungslosen Unfall.



- **Werbung eines Sachverständigen mit den Begriffen „anerkannt“ oder „vereidigt“ ist irreführend**

LG Koblenz, Urteil vom 25.10.2016, AZ: 2 HK O 12/16

Hintergrund

Der Beklagte, der bei der Industrie- und Handelskammer nicht mehr als vereidigter Sachverständiger geführt wird, bezeichnete sich im Rahmen des Internetauftritts seines Sachverständigenbüros als „anerkannter und vereidigter Gutachter“ sowie als „geprüfter BVSK/IHK Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden“.

Zudem listete der Beklagte insgesamt 13 höchst unterschiedliche Gebiete auf – ohne Angabe, ob er über das erforderliche Fach- und Erfahrungswissen auf allen genannten Gebieten verfügt. Der Internetauftritt umfasste die Gebiete Kraftfahrzeugschäden und Unfallrekonstruktion, Maschinen und Industrieanlagen, Arbeitssicherheit und BG-Prüfungen, Umweltschutz, Schimmel- und Baumgutachten, Baugutachten und Immobilienbewertungen, Havariekommissare und Schiffsgutachten.

Aussage

Das LG Koblenz bejahte den von Klägerseite geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung des Auftretens des Beklagten im geschäftlichen Verkehr unter Hinweis auf eine Anerkennung als Sachverständiger wegen des Verstoßes gegen Regelungen des UWG.

Die beanstandeten Angaben im Rahmen des Internetauftritts sind geeignet, beträchtliche Teile der Verbraucherschaft in relevanter Weise dahingehend irreführen, dass der Beklagte als Sachverständiger von einer Bestellungskörperschaft (auch aktuell noch) öffentlich bestellt worden sei. Auch die Angaben des Beklagten, er sei ein „anerkannter“ bzw. „vereidigter“ Gutachter und Sachverständiger sind unzutreffend, daher unlauter und irreführend.

Nach der Sachverständigenordnung (SVO) der Industrie- und Handelskammer Koblenz bestellt diese gemäß § 36 GewO auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Die Sachverständigen sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstattet werden.

Ein so bestellter Sachverständiger hat bei den von ihm zu erbringenden Leistungen die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...[Angabe des Sachgebietes/Bestellungstensors]“ zu führen.

Bei den Bestimmungen der SVO handelt es sich um sogenannte Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG, da sie die Bezeichnung regeln, die der jeweils Bestellte führen darf. Sie betreffen die Selbstdarstellung des Sachverständigen und wirken sich daher unmittelbar auf seine Werbemöglichkeiten aus. Den Bestimmungen der SVO kommt daher eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion zu.

Der Beklagte wirbt nicht nur als „Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden“, sondern als „anerkannter“ Sachverständiger für das vorgenannte Bestellungsgebiet. Eine entsprechende Bestellung ist aber nicht erfolgt.

Der Verbraucher verbindet mit der jeweiligen Bestellung ein erhöhtes Maß an Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die jeweilige Person. Ebenso erwartet der Verbraucher und kann auch erwarten, dass der jeweils Bestellte seine Bezeichnung entsprechend seiner Bestellung wählt.



Vorliegend wird der Beklagte nicht mehr in der Liste der IHK der vereidigten Sachverständigen geführt. Zudem war er überhaupt lediglich als Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und -bewertungen öffentlich bestellt und vereidigt und gerade nicht für die übrigen beworbenen Sachgebiete. Da der Beklagte auch kein „anerkannter“ bzw. „geprüfter“ Sachverständiger (mehr) war, ist auch seine dahingehende Werbung falsch und damit irreführend

Es ist anerkannt, dass der Verkehr Hinweisen bei der Berufsbezeichnung, aus denen sich die Anerkennung des Werbenden durch eine staatliche Institution ergibt, in der Regel entnehmen werde, dass der Werbende ein Fachmann sei, dessen durch Prüfung nachgewiesenes – und deshalb von dritter Seite anerkanntes – Fachwissen den Standard seiner Mitbewerber in besonderer Weise übertrifft.

Der Beklagte wurde daher zur Unterlassung verurteilt.

Praxis

Das LG Koblenz hat festgestellt, dass die Werbung mit den Begriffen „anerkannt“ und „vereidigt“ irreführend ist, weil dies unzutreffend auf eine öffentliche Bestellung hinweise, die im vorliegenden Fall tatsächlich nicht bestand.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Sachverständiger früher für eine gewisse Zeit als vereidigter Sachverständiger bei der IHK eingetragen war, diese Eintragung jedoch zum Zeitpunkt der Werbung nicht mehr vorlag.

Bei der Werbung mit „anerkannter Sachverständiger“ oder „geprüfter Sachverständiger“ muss stets darauf hingewiesen werden, durch wen die Anerkennung/ Prüfung und auf welchem Sachgebiet diese erfolgte.



- **BVSK-Honorarbefragung 2015 ist taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Wertheim, Urteil vom 13.12.2016, AZ: 1 C 202/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 73,88 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Wertheim führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten des Sachverständigengutachtens nur insoweit als erforderlich angesehen werden, als sie nicht erkennbar über der üblichen Vergütung im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB liegen.

Insbesondere hielt das Gericht angesichts der verhältnismäßig geringen Klageforderung die Einholung eines Sachverständigengutachtens für nicht angezeigt, da die hierfür anfallenden Kosten außer Verhältnis zur Höhe der Klageforderung stünden.

Das Gericht zieht die BVSK-Honorarbefragung 2015 als Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO zur Feststellung der üblichen Vergütung heran (so auch OLG München, Urteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15). Das in Rechnung gestellte Grundhonorar hält sich im Rahmen des HB V Korridors der Befragung und auch die Berechnung der Nebenkosten waren nicht zu beanstanden.

Praxis

Das AG Wertheim zieht die BVSK-Honorarbefragung 2015 als Schätzgrundlage zur Ermittlung der üblichen Sachverständigenvergütung hinsichtlich des Grundhonorars und der – darin fest vorgegebenen – Nebenkosten heran.